

Monopolstellung der Funkhäuser nur auf Zeit?

Die 7. Bitburger Gespräche, die seit 1972 von der Gesellschaft für Rechtspolitik, Trier, veranstaltet werden, standen diesmal unter dem übergreifenden Generalthema „Die Rundfunkanstalten im Spannungsfeld von Informationspflicht und Informationsrecht des Bürgers“. Kaum einer der geladenen Gäste hätte sich von den Referaten in diesem Umfeld eine solche Brisanz erwartet, wie sie in der Diskussionsrunde augenfällig wurde, als Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Geiger logisch-kühl den Monopolstatus der öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Rundfunkanstalten aus verfassungsrechtlichen Gründen in Frage stellte und eine präzise Kritik des gegenwärtigen Systems der Sender einleitete, die in der Folge die verantwortlichen Männer der Rundfunkpraxis regelrecht zur Selbstkritik zwangen.

Zu der dreitägigen Vortrags- und Diskussionsrunde hatte der Justizminister von Rheinland-Pfalz, Otto Theisen, wieder illustre Vertreter der Jurisprudenz begrüßen können, voran seine Ministerkollegen aus Schleswig-Holstein und Bayern, Dr. Henning Schwarz und Dr. Karl Hillermeier, den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Benda, Vizepräsident Zeidler, Generalbundesanwalt Buback, den früheren Bundestagspräsidenten Gerstenmaier, den ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Müller, Bundesrichter, zahlreiche Repräsentanten der Rechtswissenschaft an den Hochschulen und von seiten der Funkanstalten den Intendanten des Deutschlandfunks, Richard Becker, und den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks, Freiherr von Sell.

Einleitend schon nannte Justizminister Theisen die kritische Auseinandersetzung mit den funktechnischen Medien ein wichtiges rechtspolitisches Anliegen. Die optimistische Prognose des Bundesverfassungsgerichts von der zureichenden Potenz der Aufsichtsgremien schein von den Erfahrungen widerlegt, und es sei zu bezweifeln, daß die gewählten Rundfunkräte das notwendige Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit im Funk- und Fernsehprogramm gewährleisten könnten. Dabei handele es sich nicht um die parteipolitische Färbung der Funkredakteure, im Vordergrund stehe ihre Leistungsfähigkeit und die Leistungskontrolle, und es sei zu überlegen, welche rechtlichen Instrumente sich anbieten, um Hörer und Fernseher vor einem unausgewogenen, unsachlichen und gegenseitig nicht rücksichtsvollen Programm zu schützen. Die Freiheit des Programmkonsumenten, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert sachbezogen zu orientieren, wäre untergraben, wenn die Freiheit des Funkjournalisten als Programmgestalter ohne jede Einschränkung – ohne Bezug zur Informationsfreiheit der Bürger – gegeben wäre. Medienpolitik habe sich nach allgemein angenommenen Wertvorstellungen gemäß dem Grundkonsens der Verfassung zu richten.

Notwendig für die Existenz . . .

Professor Geiger betonte in seinem Referat „Sicherung der Informationsfreiheit der Bürger als Verfassungsproblem“, das Informationsbedürfnis und seine Befriedigung entsprängen einem elementaren Bedürfnis des Menschen und seien notwendig für seine Existenz und das Zusammenleben. Der Staat sei von der Verfassung her

verpflichtet, alles zu tun, daß der Bürger sich informieren könne, und es genüge nicht, daß er Freiheitsräume respektiere, er müsse auch aktiv werden, wo er in die Pflicht genommen werde. Bei seiner Aufzählung von Fehlentwicklungen in den öffentlich-rechtlichen Anstalten kritisierte Professor Geiger besonders, daß gesellschaftlich relevante Gruppen zurückgedrängt würden, und entwarf provozierend die Modelle neuer Sender, für deren Errichtung er rechtlich keine unüberwindlichen Schranken sieht. Neue an „größerer Freiheit“ interessierte Träger könnten als öffentliche Stiftung oder privatrechtliche Unternehmen das erste und zweite Programm kritisch begleiten. Für die Verteilung der Lizenzen müßten Landesgesetze erlassen werden und Pilotprojekte und Übungsfelder für interessierte Gruppen ermöglicht werden. Als riesiges Dienstleistungsunternehmen definierte Professor Dr. Ossenbühl (Bonn) das Rundfunkprogramm und meinte, es bestünden ernste Tendenzen, daß sich die Rundfunkanstalten und ihre Redakteure unter dem Schutzschild der Rundfunkfreiheit sowohl gegenüber den dazu legitimierten Kontrollorganen wie auch gegenüber der Gesellschaft abschirmen und ihre dienende Funktion verkennen oder mißdeuten. Freiherr von Sell, der Intendant des Westdeutschen Rundfunks, widersprach der Auffassung seiner Vorredner, daß sich mit einer Vielzahl privater Sender auch automatisch eine größere Informations- und Meinungsvielfalt einstellen würde, und nannte als warnendes Beispiel die Vereinigten Staaten, wo großer Wettbewerb tiefe Einbrüche in die Substanz zur Folge gehabt hätte. Irrtümlich sei auch die Vorstellung, Meinungsvielfalt durch personalpolitischen Proporz im Programmbereich zu erreichen. Jeder angestellte Mitarbeiter sei stets dem Prinzip der Pluralität verpflichtet und stehe im Spektrum der Kommentierung auch entgegen der eigenen Meinung. Seine persönliche Entfaltung müsse sich an journalistischen Prinzipien ordnen, um nicht zum bloßen Erfüllungsgehilfen zu werden. Am Ende des medienpezifischen Wachstums trete der Funk in eine neue Phase, die eine stärkere Hinwendung zum Zuschauer bringen müßte. Durch Revitalisierung und Sicherung des bestehenden Systems und in selbstbewußter Wahrnehmung ihres Programmauftrags könnten die Bürger am besten vor einseitiger Meinungsvermittlung geschützt werden.

ACHIM RIEFENSTAHL, Allgemeine Zeitung, Mainz – 18. Januar 1977